



Volksabstimmung Kanton Zug  
24. November 2019

Der Regierungsrat erläutert

# Denkmalschutzgesetz

Teilrevision vom 31. Januar 2019

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen  
**Ja zum Denkmalschutzgesetz**



Kanton Zug

- 03 In Kürze  
Für einen massvollen Denkmalschutz
- 04 Eckpunkte des revidierten Gesetzes  
Wirkungsvolle Anpassungen
- 06 Denkmalschutz im Kanton Zug  
Aktuelle Zahlen
- 08/10 Referendumskomitee  
Kontra
- 09/11 Kantonsrat und Regierungsrat  
Pro
- 14 Synopse  
Gesetz vom 26. April 1990 und Änderung vom 31. Januar 2019

**Ausgangslage**

Grundlage für einen wirksamen Denkmalschutz bildet im Kanton Zug das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz, kurz das Denkmalschutzgesetz. Es ist seit 1991 in Kraft. Verschiedene zentrale Bestimmungen werden mit der Revision angepasst.

**Wirkungsvoller Denkmalschutz**

Baukulturelles Erbe, historische Zeitzeugen und wertvolle architektonische Bauten haben eine besondere Bedeutung. Sie verdienen Schutz durch den Staat. Gleichzeitig braucht es einen Denkmalschutz, der nicht nur öffentliche, sondern auch private Interessen berücksichtigt und der sich mit Wachstum und Verdichtung vereinbaren lässt. Mit dem revidierten Gesetz werden diese Ziele noch besser erreicht. Insbesondere werden künftig weniger Objekte unter Denkmalschutz gestellt.

**Überzeugende Vorteile**

- Das neue Gesetz hat folgende Vorteile:
- Die Anforderungen an den Denkmalschutz werden erhöht, das heisst: Geschützt werden nur noch äusserst wertvolle Objekte.
  - Objekte, die jünger als 70 Jahre sind und keine regionale oder nationale Bedeutung haben, können nur mit dem Einverständnis der Eigentümerschaft geschützt werden.
  - Unterschutzstellungen erfolgen in der Regel einvernehmlich und vertraglich zwischen der Eigentümerschaft und dem Kanton. Dieses System hat sich in anderen Kantonen bewährt.
  - Geschützte Baudenkmäler dürfen stärker heutigen Wohnbedürfnissen angepasst werden. Somit werden Komfort und Nutzen optimiert.
  - Saniert die Eigentümerschaft das geschützte Objekt, beteiligt sich der Staat finanziell stärker als heute. Damit schafft er einen grösseren Anreiz für Instandhaltungen.
  - Die Denkmalkommission wird abgeschafft. Das beschleunigt die Verfahren und reduziert den Aufwand.

**Abstimmungsempfehlung**

Kantonsrat (51 Ja : 21 Nein) und Regierungsrat empfehlen  
**Ja zum Denkmalschutzgesetz**

## Wirkungsvolle Anpassungen

### Zwei von drei Kriterien nötig

Neu müssen Denkmäler nicht wie bisher einen «sehr hohen», sondern einen «äusserst hohen» Wert aufweisen, und zwar erstens einen wissenschaftlichen, zweitens einen kulturellen oder drittens einen heimatkundlichen. Dabei müssen zwingend zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein, damit der Kanton sie unter Denkmalschutz stellen kann.

### Periodische Aktualisierung

Neu ist der Kanton verpflichtet, die Standortgemeinde und die Eigentümerschaft vor der Aufnahme eines Objekts ins Inventar der schützenswerten Denkmäler zur Stellungnahme einzuladen. Hinzu kommt, dass das Inventar der schützenswerten Denkmäler periodisch aktualisiert wird. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevision.

### Neuer Finanzierungsschlüssel

Neu übernimmt die öffentliche Hand 50% der Kosten für die Restaurierung geschützter Bausubstanz; bisher waren es 30%. Ausserdem beteiligt sich der Kanton künftig stärker daran als die Gemeinden. Er übernimmt 75% und die Gemeinden 25% der staatlichen Beiträge. Bisher übernahmen Kanton und Gemeinden die Kosten zu je 50%.

### Definition der Altersgrenze

Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind und keine regionale oder nationale Bedeutung haben, können nicht mehr gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden.

### Einvernehmliche Unterschutzstellung

Im Gesetz wird ein neues Instrument geschaffen: der öffentlich-rechtliche Vertrag. Mit diesem Vertrag vereinbaren die Eigentümerschaft und der Kanton eine «einvernehmliche Unterschutzstellung».

### Alters- und behindertengerecht

Neu können geschützte Baudenkmäler noch besser an die heutigen Lebensbedürfnisse angepasst werden. Veränderungen an der inneren Bausubstanz, welche eine alters- und behindertengerechte Nutzung oder einen zeitgemässen Wohnstandard bezwecken, müssen von den Behörden bewilligt werden, ausser sie verstossen gegen schwerwiegende denkmalpflegerische Interessen.

### Abschaffung der Denkmalkommission

Die Denkmalkommission, die den Regierungsrat und die Verwaltung in allen wichtigen denkmalpflegerelevanten Verfahren berät, wird aufgehoben. Damit wird der Grundsatz befolgt, beratende Kommissionen im operativen Bereich nur noch dort einzusetzen, wo das entsprechende Fachwissen in der Verwaltung fehlt. Auf diese Weise können die Verfahren wesentlich beschleunigt und der Aufwand reduziert werden.

## Aktuelle Zahlen

Denkmäler im  
Kanton Zug

Die Statistik der Inventar- und Schutzobjekte vom Januar 2019 zeigt: Im Kanton Zug gelten 1 464 Objekte als schützenswert. Das sind 5,8% aller Gebäude. 563 Objekte stehen unter Denkmalschutz. Das entspricht 2,2%.

Gemeinde	Gebäude	schützenswert		geschützt	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Baar	4 057	224	5.5%	61	1.5%
Cham	2 932	183	6.2%	105	3.6%
Hünenberg	2 221	64	2.9%	27	1.2%
Menzingen	1 547	60	3.9%	37	2.4%
Neuheim	794	36	4.5%	12	1.5%
Oberägeri	2 112	66	3.1%	32	1.5%
Risch	1 902	88	4.6%	20	1.1%
Steinhausen	1 373	47	3.4%	12	0.9%
Unterägeri	2 236	79	3.5%	27	1.2%
Walchwil	1 292	33	2.6%	17	1.3%
Zug	4 628	584	12.6%	213	4.6%
<b>Total Kanton</b>	<b>25 094</b>	<b>1 464</b>	<b>5.8%</b>	<b>563</b>	<b>2.2%</b>

Schützenswerte  
Denkmäler

Schützenswerte Denkmäler sind Bauwerke, für die eine Schutzvermutung besteht. Das Inventar der schützenswerten Denkmäler dient dazu, bei Objekten, die verändert werden, frühzeitig die denkmalpflegerischen Aspekte abzuklären.

Geschützte  
Denkmäler

Geschützte Denkmäler sind Bauwerke, die wegen ihres sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Werts unter Schutz gestellt wurden. Der Schutz ist im Grundbuch angemerkt.



## Kontra

## Die Vergangenheit verdient mehr Respekt

Mit dem überarbeiteten Denkmalschutzgesetz wird der Fortbestand baukulturell wertvoller Gebäude akut gefährdet. Das kann uns nicht egal sein. Unabhängig von der politischen Gesinnung gilt es jetzt, ein Zeichen zu setzen und mit einem Nein zu signalisieren: Auch die nächste Generation, unsere Kinder- und Kindeskiner, soll noch in den Genuss von historisch wertvollen Bauten kommen. Wirtschaftliches Wohlergehen und Wachstum sind wichtig. Doch auch die Vergangenheit verdient Respekt. Historisch gewachsene Ortsbilder machen unseren Kanton attraktiv und lebenswert. Zudem ist Baukultur auch für den Tourismus zentral. Das neue Gesetz lässt sich vom Zeitgeist lenken und gewichtet die privaten Interessen einer Minderheit höher als die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung. Von einem Gleichgewicht kann keine Rede sein.

## Baukultur stiftet Heimat und Identität

Umfragen zeigen immer wieder: Die Faszination der Bevölkerung für historische Bauten ist gross. Sie stiften Heimat und sorgen dafür, dass wir uns in unserem Kanton zuhause fühlen. Darum braucht es gesetzliche Rahmenbedingungen, die es der Denkmalpflege im Interesse von uns allen erlauben, einzugreifen, wo Baukultur bedroht ist. Das neue Gesetz erschwert oder verunmöglicht dies nahezu. Schon jetzt müssen Gebäude einen «sehr hohen» wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert haben, damit sie geschützt werden können. Die nochmalige Verschärfung der Kriterien würde dazu führen, dass kaum mehr ein Objekt unter Schutz gestellt werden könnte. Es bestünde sogar die Gefahr, dass bereits unter Schutz gestellte und teilweise mit Beitragszahlungen von Kanton und Gemeinden umgebaute Gebäude wieder aus dem Schutz entlassen werden müssten. Umbauten oder Erweiterungen mit Nutzungsänderungen von historischen Gebäuden ausserhalb der Bauzone würden praktisch verunmöglicht, da ohne eine Unterschutzstellung keine Güterabwägung zwischen den Forderungen der Raumplanung nach Zonenkonformität und der Denkmalpflege gemacht werden kann. Der Kanton Zug hat im schweizweiten Vergleich bereits heute einen unterdurchschnittlichen Anteil an Schutzobjekten. Bei einem Ja könnte das jetzt schon fragile Gleichgewicht zwischen Alt und Neu definitiv kippen.

## Pro

## Einvernehmlich dank neuem Vertrag

Mit der vorliegenden Revision erhält der Kanton Zug ein Gesetz, welches veränderten Rahmenbedingungen im Kanton Rechnung trägt und auch mit Wachstum und Verdichtung kompatibel ist. Das neue Gesetz schafft ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Interessen und sorgt dafür, dass die Anliegen beider Seiten gebührend berücksichtigt werden. Unterschutzstellungen sollen darum künftig in erster Linie einvernehmlich erfolgen, und zwar mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kanton und der Eigentümerschaft. Das neue Instrument ermöglicht es den Parteien, ihre Bedürfnisse von Anfang an einzubringen sowie Bedingungen bezüglich des Schutzzumfangs konstruktiv, aber auch verbindlich festzulegen. So entstehen weniger Konflikte und gleichzeitig bleibt typische und relevante Zuger Baukultur auch künftig erhalten.

## Denkmal- und Ortsbildschutz in Einklang

Neu können geschützte Baudenkmäler noch besser den Bedürfnissen des modernen Wohnens angepasst werden. Veränderungen der inneren Bausubstanz, welche etwa eine altersgerechte und behindertenfreundliche Nutzung oder erhöhten Komfort bezwecken, müssen neu bewilligt werden, sofern ihnen nicht schwerwiegende denkmalpflegerische Interessen entgegenstehen. Dies ist zu begrüßen, denn ein moderner Denkmalschutz bezweckt nicht nur den Erhalt von Kulturgütern, sondern auch deren zeitgemässe Weiterentwicklung und Nutzung im Hier und Jetzt. Künftig werden zudem kantonaler Denkmalschutz und gemeindlicher Ortsbildschutz besser aufeinander abgestimmt. Dies wird erreicht, indem der Kanton verpflichtet wird, das Inventar der schützenswerten Denkmäler periodisch und in zeitlicher Abstimmung zu den gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen zu aktualisieren. Auch lädt der Kanton die Standortgemeinde und die Eigentümerschaft zu einer schriftlichen Stellungnahme ein, bevor ein Objekt ins Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgenommen wird. Dieser verstärkte Dialog schafft Vertrauen und die Voraussetzungen für befriedigende Lösungen.

## Kontra

Denkmalkommission  
leistet wichtige Arbeit

Mit dem neuen Gesetz soll die breit abgestützte, demokratisch legitimierte Denkmalkommission abgeschafft werden; eine Kommission, die sich bewährt und in der die Eigentümerseite, aber auch Vertretungen aus Gemeinden, Verbänden und Vereinen eingebunden sind. Fachleute aus diversen Branchen und mit unterschiedlicher Sichtweise können sich darin Gehör verschaffen. Mit der Abschaffung der Denkmalkommission würde nicht nur eine wichtige qualifizierte Stimme verstummen. Es bestünde auch die Gefahr, dass politische Entscheide weit weniger ausgewogen ausfallen. Dies wiederum führt dazu, dass es allgemein zu mehr Rechtsstreitigkeiten kommt. Dies ist kosten- und zeitintensiv und zieht die Verfahren in die Länge, was letztlich nicht im Interesse der Parteien und der Öffentlichkeit liegt. Im Kanton Zug muss endlich ein Umdenken stattfinden und begriffen werden: Es braucht beides – Geschichte und Gegenwart.

Altersgrenze verstösst  
gegen höheres Recht

Auch Bauten der jüngeren Baugeschichte sind unter Umständen erhaltenswert und schutzwürdig. Mit dem revidierten Gesetz könnten Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, aber nur noch mit dem Einverständnis der Eigentümer unter Schutz gestellt werden. Dies hätte für eine ganze Generation architektonisch wertvoller Zeitzeugen – etwa aus den 1960er und 1970er Jahren – verheerende Folgen. Kein einziger Kanton in der Schweiz kennt eine solch abstruse und willkürlich festgelegte Altersgrenze. Zudem hält diese Bestimmung übergeordnetem Recht nicht stand. Weder in bundesrechtlichen noch in völkerrechtlichen Gesetzesgrundlagen sind solche Altersgrenzen vorgesehen. Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum haben unserem Kanton Prosperität gebracht, aber leider auch dazu geführt, dass der ökonomische Druck auf ältere Bauten enorm gestiegen ist. Mitunter gingen in den Gemeinden bedeutende historische Häuser unwiderruflich verloren. Es reicht nicht, diese Entwicklung still zu bedauern. Sie muss gestoppt werden – mit einem engagierten Nein zu einem Denkmalschutzgesetz, das den Namen nicht verdient.

## Pro

Genügend Fachwissen  
in der Verwaltung

Die Revision trägt dazu bei, dass die Verfahren künftig schneller ablaufen. Die Auflösung der Denkmalkommission bewirkt eine Beschleunigung von Prozessen, ohne dass die behördliche Sorgfalt oder die Rechtssicherheit leidet. Denn innerhalb der Verwaltung ist heutzutage auch im Bereich des Denkmal- und Kulturgüterschutzes genügend Fachwissen für Entscheide und Stellungnahmen vorhanden. Und im Zweifelsfall können in besonders heiklen Fällen externe Gutachten in Auftrag gegeben werden. Durch die neue Regelung, dass in strittigen Fällen künftig nicht mehr auf Direktions-, sondern auf Regierungsebene über Unterschutzstellungen entschieden wird, kann zudem die Eigentümerschaft Entscheide direkt beim Verwaltungsgericht anfechten. So verkürzt sich der Instanzenweg und die Parteien erlangen schneller rechtliche Gewissheit.

Weniger Schutzobjekte,  
mehr Geld

In Zukunft werden weniger Objekte unter Denkmalschutz gestellt. Dies wird mit höheren denkmalpflegerischen Anforderungen erreicht. Gleichzeitig wird die Eigentümerschaft von geschützten Denkmälern finanziell stärker unterstützt, indem die Beitragssätze für Restaurierungsarbeiten von 30% auf 50% angehoben werden. Damit zeigt der Kanton Zug, dass ihm der Denkmalschutz nicht nur ideell etwas wert ist. Nur Objekte von äusserst hohem wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert und nur solche, die zwei dieser drei Kriterien erfüllen, werden zukünftig unter Schutz gestellt. Um beurteilen zu können, ob ein Denkmal schützenswert ist, braucht es eine gewisse zeitliche Distanz. Darum können Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, künftig nicht mehr gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden. Diese Regelung gilt allerdings nur, sofern die Objekte nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind. Die starre Altersgrenze könnte gegen übergeordnetes Recht verstossen. Darüber muss letztlich jedoch ein Gericht entscheiden.



## Geltendes Recht vom 26. April 1990

§ 1  
Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen.

§ 2  
Begriff des Denkmals und  
des Kulturgutes

<sup>1</sup> Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen.

<sup>2</sup> Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Je nach ihrem Wert sind Denkmäler und Kulturgüter von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.

§ 3  
Schutzziele

<sup>1</sup> Denkmäler sollen von den Eigentümern und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 4  
Verzeichnis der geschütz-  
ten Denkmäler (Denkmal-  
verzeichnis)

<sup>1</sup> Objekte, an deren Erhaltung ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

## § 5a

<sup>1</sup> Das Verzeichnis nach § 4 und das Inventar nach § 5 sind ins GIS Zug gemäss Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug<sup>2)</sup> aufzunehmen.

<sup>1)</sup> SR 520.3

<sup>2)</sup> BGS 215.71

## Änderung vom 31. Januar 2019

§ 1  
Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sowie den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, **bei Katastrophen** und in **Notlagen**.

§ 2  
Begriff des Denkmals und  
des Kulturgutes

<sup>1</sup> Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen **äusserst** hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen (**zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein**).

<sup>2</sup> Für den Begriff des Kulturgutes gilt das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, **bei Katastrophen und in Notlagen**<sup>1)</sup>.

§ 3  
Erhaltung und Sicherung  
von Denkmälern

<sup>1</sup> Denkmäler sollen von **der Eigentümerschaft** und den Fachinstanzen gepflegt, wissenschaftlich erforscht und **dem Schutzzumfang entsprechend** in ihrem Bestand gesichert werden.

<sup>2</sup> **Bei der Anwendung der Schutzbestimmungen ist den Bedürfnissen der Eigentümerschaft Rechnung zu tragen.**

§ 4  
Verzeichnis der geschütz-  
ten Denkmäler (Denkmal-  
verzeichnis)

<sup>1</sup> Objekte, an deren Erhaltung ein **äusserst** hohes öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

## § 5a

<sup>2</sup> **Die Inventarblätter zu den schützenswerten und den geschützten Denkmälern werden im GIS Zug veröffentlicht.**

Änderungen: **fett** hervorgehoben

<sup>1)</sup> SR 520.3



## Geltendes Recht vom 26. April 1990

§ 9  
Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

<sup>1</sup> Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966<sup>1)</sup> und der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984<sup>2)</sup> zu gewährleisten.

§ 10  
Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst: [Delegation an die Direktion des Innern für den Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017<sup>3)</sup>.]

a) die Eintragung von Objekten in das Denkmalverzeichnis;

b) die Änderung oder Aufhebung des Schutzes;

c) Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen;

d) die kantonalen Beiträge.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966<sup>4)</sup>. [Delegation an die Direktion des Innern für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen, die dem Kanton im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund an die Restaurierung von Denkmälern sowie an archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Zuständigkeit betrifft Denkmäler sowie alle archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen, bei denen der mutmassliche Bundesbeitrag an die Restaurierung den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigen wird (§ 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017<sup>3)</sup>.]

<sup>3</sup> Er wählt die kantonale Denkmalkommission.

<sup>1)</sup> SR 520.3      <sup>4)</sup> SR 451

<sup>2)</sup> SR 520.31    <sup>5)</sup> BGS 153.3

<sup>3)</sup> BGS 153

## Änderung vom 31. Januar 2019

§ 9  
Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

<sup>1</sup> Die Sicherung und Respektierung von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, **bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014<sup>1)</sup> und der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014<sup>2)</sup>** zu gewährleisten.

§ 10  
Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat **fasst Beschluss über**

a) die **Unterschutzstellung eines Denkmals, falls der Schutz nicht einvernehmlich mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zustande kommt;**

b) die **Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde nicht zustimmt oder der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung infolge der Unterschutzstellung den vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen wird;**

c) die **Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern diese nicht einvernehmlich erfolgt;**

d) die kantonalen Beiträge, **die den vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen;**

e) **Massnahmen des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;**

<sup>3</sup> **(Aufgehoben)**

<sup>1)</sup> SR 520.3

<sup>2)</sup> SR 520.31

## § 11

## Direktion des Innern

<sup>1</sup> Die Direktion des Innern erlässt alle behördlichen Entscheide im Rahmen dieses Gesetzes, soweit sie nicht dem Regierungsrat zustehen, und übt die unmittelbare Aufsicht über das Amt für Denkmalpflege und Archäologie aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen.

<sup>3</sup> ...

## § 12

Denkmalkommission –  
Organisation

<sup>1</sup> Die Denkmalkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden und kantonalen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben bei der Wahl der Kommission ein Vorschlagsrecht. Im Übrigen achtet der Regierungsrat auf eine ausgewogene Interessenvertretung. Kommissionspräsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern.

<sup>2</sup> Der Leiter des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 11

## Direktion des Innern

<sup>2</sup> Sie vollzieht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion die Massnahmen für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, **bei Katastrophen** und **in Notlagen**.

<sup>4</sup> **Steht fest, dass eine einvernehmliche vertragliche Unterschutzstellung nicht zustande kommt, so stellt die Direktion des Innern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels Antrag an den Regierungsrat, soweit nicht von einer Unterschutzstellung abgesehen wird.**

<sup>5</sup> Die Direktion des Innern entscheidet über

- a) die Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen, sofern die Standortgemeinde zustimmt und der erstmalige mutmassliche Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigen wird;
- b) die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern diese einvernehmlich erfolgt.
- c) die Änderung des Schutzes bei unter Schutz gestellten Denkmälern, sofern die Standortgemeinde einverstanden ist;
- d) die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen, sofern der Kantonsbeitrag den vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigt.

## § 12

Denkmalkommission –  
Organisation

(Aufgehoben)

## Geltendes Recht vom 26. April 1990

§ 13  
Denkmalkommission –  
Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Denkmalkommission kommen folgende Aufgaben zu:
- Beratung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie in grundlegenden Fragen;
  - Antragstellung an die Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates
    - für die Einstufung und Eintragung von Denkmälern in das kantonale Denkmalverzeichnis;
    - für die Änderung oder Aufhebung des Schutzes;
    - für Beiträge an Restaurierungen;
  - Antragstellung an die Direktion des Innern für die Aufnahme von Objekten in das Inventar der schützenswerten Denkmäler;
  - Mitwirkung bei Stellungnahmen zu wichtigen planerischen und baulichen Massnahmen im Bereich des Denkmal- und Kulturgüterschutzes.

§ 14  
Amt für Denkmalpflege und  
Archäologie

- <sup>1</sup> Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege (Art. 25 Abs. 2 NHG) und hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der zuständigen Behörden;
  - Führung des kantonalen Verzeichnisses der geschützten Denkmäler;
  - Inventarisierung der schützenswerten Denkmäler und Führung des Inventars;
  - Überwachung des Denkmälerbestandes;
  - Überwachung der Restaurierung von Denkmälern;
  - Durchführung von archäologischen Boden- und Bauuntersuchungen sowie vorsorgliche Konservierung der archäologischen Funde;
  - Antragstellung für vorsorgliche Schutzmassnahmen;
  - Beratung von Behörden und Privatpersonen in allen Fragen des Denkmal- und Kulturgüterschutzes;
  - Durchführung von Kulturgüterschutzmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Zivilschutz und Militärschutz;
  - Öffentlichkeitsarbeit;
  - wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler und Veröffentlichung der Ergebnisse;
  - Kontrolle der Beitragszahlungen.

<sup>2</sup> Die Fachberichte des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie sind öffentlich zugänglich. Der Persönlichkeitsschutz von betroffenen Privaten ist gewährleistet.

## Änderung vom 31. Januar 2019

§ 13  
Denkmalkommission –  
Aufgaben**(Aufgehoben)**§ 14  
Amt für Denkmalpflege und  
Archäologie

- Kontrolle der Beitragszahlungen;
- Erarbeitung und Abschluss des Unterschutzstellungsvertrags.**

## Geltendes Recht vom 26. April 1990

§ 19  
Massnahmen im Hinblick  
auf den Kulturgüterschutz  
bei bewaffneten Konflikten

- <sup>1</sup> Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Eigentümer und der Gemeinden die betreffenden Objekte. Er kann das Zusammenlegen von Schutzbauten vorschreiben.

§ 21  
Inventarisierung der schützenswerten Denkmäler

- <sup>1</sup> Objekte, deren Schutz erwogen wird, sind im kantonalen Inventar der schützenswerten Denkmäler zu verzeichnen. Die Direktion des Innern unterrichtet den Eigentümer und die Standortgemeinde des Denkmals über die Aufnahme ins Inventar.
- <sup>2</sup> Beabsichtigt der Eigentümer eines inventarisierten Denkmals, irgendwelche Änderungen am Objekt vorzunehmen, hat er dies dem Bauamt der Standortgemeinde zuhanden des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mitzuteilen. Die Behörden der Standortgemeinde haben entsprechend Mitteilung zu machen, wenn sie sich mit Bauermittlungs- oder Baugesuchen befassen, welche inventarisierte Denkmäler betreffen.

§ 24  
Unterschutzstellung von  
Denkmälern – Einleitung  
des Verfahrens für die  
Unterschutzstellung

- <sup>1</sup> Die Direktion des Innern leitet das Verfahren für die Unterschutzstellung ein. Der Eigentümer des Denkmals, die Standortgemeinde und die Denkmalkommission besitzen das Antragsrecht und sind in diesem Verfahren Parteien.
- <sup>2</sup> Die nicht antragstellenden Instanzen, bzw. der Eigentümer sind zur Vernehmung einzuladen.

## Änderung vom 31. Januar 2019

§ 19  
Massnahmen im Hinblick  
auf den Kulturgüterschutz  
bei bewaffneten Konflikten

- <sup>1</sup> Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten, **bei Katastrophen** und in **Notlagen** besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.

§ 21  
Inventarisierung der schützenswerten Denkmäler

- <sup>1a</sup> **Vor der Aufnahme eines Objekts in das Inventar der schützenswerten Denkmäler lädt die Direktion des Innern die Standortgemeinde sowie die Eigentümerschaft zur Stellungnahme ein.**
- <sup>3</sup> **Das Inventar der schützenswerten Denkmäler ist periodisch zu aktualisieren, in der Regel im Rahmen der gemeindlichen Ortsplanungsrevisionen.**

§ 21a  
Unterschutzstellung von  
Denkmälern – Form und  
Inhalt

- <sup>1</sup> **Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag oder, falls kein Vertrag zustande kommt, durch behördlichen Entscheid.**
- <sup>2</sup> **Im Vertrag oder im Entscheid wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen insbesondere hinsichtlich des Schutzzumfangs festzulegen.**

§ 24  
Unterschutzstellung von  
Denkmälern – Einleitung  
des Verfahrens

- <sup>1</sup> Die Direktion des Innern leitet das **Unterschutzstellungsverfahren** ein.
- a) auf Antrag der Eigentümerschaft oder der Standortgemeinde;**
- b) oder wenn bei einer geplanten Veränderung der vermutete Schutzcharakter eines inventarisierten Objektes gefährdet wird.**
- <sup>2</sup> **(Aufgehoben)**
- <sup>3</sup> **Neben der Eigentümerschaft ist auch die Standortgemeinde Partei im Unterschutzstellungsverfahren und im Verfahren betreffend Aufhebung oder Änderung des Schutzes.**

§ 25  
Unterschutzstellung von  
Denkmälern – Beschluss  
über die Unterschutz-  
stellung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung. Er beschliesst sie, wenn [Delegation an die Direktion des Innern für den Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern. Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017<sup>1)</sup>.]

- a) das Denkmal von sehr hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist;
- b) das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen überwiegt;
- c) die Massnahme verhältnismässig ist;
- d) die dem Gemeinwesen entstehenden Kosten auch auf Dauer tragbar erscheinen.

<sup>2</sup> Mit dem Beschluss wird das Denkmal als Objekt von regionaler oder lokaler Bedeutung klassiert. Es sind die notwendigen Auflagen und Bedingungen sowie allfällige finanzielle Leistungen festzulegen.

<sup>3</sup> ...

<sup>1)</sup> BGS 153.3

§ 24 a  
Unterschutzstellung von  
Denkmälern – Einvernehm-  
liche Unterschutzstellung  
mittels Vertrag

<sup>1</sup> Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Eigentümerschaft des Denkmals und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie.

<sup>2</sup> Der Vertrag ist von der dafür zuständigen Behörde zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Unterschutzstellungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht gegeben sind.

§ 25  
Unterschutzstellung von  
Denkmälern – Beschluss  
über die Unterschutz-  
stellung

<sup>1</sup> Soweit der Schutz des Denkmals mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit der Eigentümerschaft nicht sichergestellt werden kann, entscheidet der Regierungsrat über die Unterschutzstellung **und den Schutzzumfang**. Er beschliesst sie, wenn

- a) das Denkmal von **äusserst** hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist (**zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein**);
- b) das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen **oder anderweitige öffentliche Interessen** überwiegt;
- c) die Massnahme verhältnismässig ist **und eine langfristige Nutzung ermöglicht wird**;

<sup>2</sup> (Aufgehoben)

<sup>4</sup> Objekte, die jünger als 70 Jahre alt sind, können nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden, sofern sie nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind. Bei Bauten bezieht sich das Alter auf das Datum der rechtskräftigen Baubewilligung. Massgebend ist das Alter zum Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens oder zum Zeitpunkt der Einreichung eines Bau- oder Abbruchgesuchs durch die Eigentümerschaft.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat entscheidet grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Direktion des Innern. Diese Frist darf in begründeten Fällen überschritten werden.

## Geltendes Recht vom 26. April 1990

§ 30  
Erneuerung und Veränderung von Denkmälern

<sup>1</sup> Veränderungen des Bauzustandes oder der geschützten Ausstattung eines unter Schutz gestellten Denkmals bedürfen der Zustimmung der Direktion des Innern.

<sup>2</sup> Ist gleichzeitig eine Baubewilligung der Gemeindebehörde erforderlich, holt diese vorher die Zustimmung der Direktion des Innern ein.

§ 31  
Änderung oder Aufhebung des Schutzes

<sup>1</sup> Der Eigentümer und die Standortgemeinde eines geschützten Denkmals können die Änderung oder Aufhebung des Schutzes bei der Direktion des Innern beantragen und geltend machen, der Schutz sei nicht länger begründet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat<sup>1)</sup> kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen oder den Umfang des Schutzes neu umschreiben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind.

§ 34  
Beiträge an geschützte Denkmäler

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten auch Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.

<sup>2</sup> Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 %.

<sup>3</sup> Beiträge des Kantons und der Gemeinden können zurückgefordert werden, wenn Bedingungen, die an die Gewährung des Beitrages geknüpft wurden, nicht eingehalten werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Vorbehalt von § 11 Abs. 3

## Änderung vom 31. Januar 2019

§ 30  
Erneuerung und Veränderung von Denkmälern

<sup>1a</sup> Geschützte Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Werts verändert werden.

<sup>2a</sup> Anpassungen der inneren Bausubstanz, welche eine alters- und behindertengerechte Nutzung oder einen zeitgemässen Wohnstandard bezwecken, werden bewilligt, sofern diesen nicht schwerwiegende denkmalpflegerische Interessen entgegenstehen.

§ 31  
Änderung oder Aufhebung des Schutzes

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt oder wichtige Gründe der Unterschutzstellung nicht mehr gegeben sind.

<sup>3</sup> Die Direktion des Innern genehmigt vertragliche Anpassungen des Schutzzumfangs bei unter Schutz gestellten Denkmälern, sofern die Standortgemeinde damit einverstanden ist. Stimmt die Standortgemeinde der vertraglichen Anpassung nicht zu, erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 34  
Beiträge an geschützte Denkmäler

<sup>1</sup> Der Kanton leistet 75 % und die Gemeinden 25 % an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten **zudem** Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.

<sup>2</sup> Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 50 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 %.

§ 39  
Rechtsschutz

<sup>1</sup> Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup> mit Beschwerden an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Regierungsrates im Verfahren der Unterschutzstellung von Denkmälern gemäss den §§ 25 ff. steht auch den in § 12 Abs. 1 genannten kantonalen Vereinigungen zu. Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.

<sup>1)</sup> BGS 162.1

§ 39  
Rechtsschutz

<sup>4</sup> Gesuche um Beiträge an geschützte Denkmäler sind vor Baubeginn beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen. Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind.

<sup>5</sup> Beiträge werden nur entrichtet, wenn die Restaurierung oder die Unterhaltsarbeiten von der Denkmalpflege begleitet werden.

§ 44  
Übergangsbestimmungen  
zu den Änderungen vom  
..... 2019

<sup>1</sup> Ein nach diesem Gesetz getroffener behördlicher Entscheid kann von den Parteien gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup> mit **Beschwerde** an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Das Beschwerderecht gegen Entscheide des **Regierungsrats bzw. der Direktion des Innern** im Verfahren der Unterschutzstellung von Denkmälern gemäss den **§§ 24 ff. dieses Gesetzes** steht auch **denjenigen** kantonalen Vereinigungen zu, **die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen**. Der Regierungsrat bezeichnet diese Vereinigungen zu Beginn jeder Legislaturperiode.

<sup>1</sup> Verfahren betreffend die Unterschutzstellung bzw. Inventarentlassung von Denkmälern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

<sup>2</sup> Verfahren betreffend Beiträge an geschützte Denkmäler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts rechtskräftig zugesichert sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Zug, 31. Januar 2019

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin  
Monika Barmet

Die stv. Landschreiberin  
Renée Spillann Siegart

<sup>1)</sup> BGS 162.1







Abstimmungsempfehlung

# Für einen massvollen Denkmalschutz

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen  
**Ja zum Denkmalschutzgesetz**